



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 21.05.2024

Cannabisanbauvereinigungen in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Behörden sind in Bayern für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Konsumcannabisgesetz (KCanG) zuständig? | 3 |
| 1.2 | Wie viele Planstellen sind für diese Aufgabe vorgesehen (bitte in Vollzeitäquivalenten [VZÄ] angeben)? | 3 |
| 1.3 | Wie lauten die Kontaktdaten der zuständigen Stelle innerhalb der Behörde (bitte postalisch, telefonisch und digital angeben)? | 3 |
| 2.1 | Welche konkreten in Bayern angebotenen Kurse genügen den spezifischen Beratungs- und Präventionskenntnissen, die vom Präventionsbeauftragten einer Anbauvereinigung nach §23 Abs. 4 KCanG verlangt werden? | 3 |
| 2.2 | Welche Maßnahmen müssen im Gesundheits- und Jugendschutzkonzept einer Anbauvereinigung nach §23 Abs. 6 KCanG niedergelegt sein, damit eine Erlaubnis erteilt werden kann? | 3 |
| 3. | Welche konkreten Anforderungen stellt die erlaubniserteilende Behörde an die Sicherungsmaßnahmen nach §22 Abs. 1 KCanG (bitte insbesondere notwendige Zertifizierungen oder Widerstands- bzw. Schutzklassen angeben)? | 4 |
| 4.1 | Wie viele Anträge auf behördliche Erlaubnis sind derzeit bayernweit von Anbauvereinigungen bei den zuständigen Behörden eingegangen? | 4 |
| 4.2 | Wie vielen Anbauvereinigungen wurden bisher bayernweit eine behördliche Erlaubnis erteilt? | 4 |
| 4.3 | Wie lang ist die Bearbeitungszeit für behördliche Erlaubnisse derzeit im Durchschnitt? | 4 |
| 5.1 | Wie viele Anbauvereinigungen haben sich in Form eines nicht wirtschaftlichen Vereins bisher in Bayern ins Vereinsregister eintragen lassen? | 4 |
| 5.2 | Wie viele Anbauvereinigungen haben sich in Form einer Genossenschaft bisher in Bayern ins Genossenschaftsregister eintragen lassen? | 4 |

5.3	Welche besonderen Anforderungen werden an die Satzungen der Anbauvereinigungen durch die registerführenden Stellen gestellt?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention, hinsichtlich der Fragen 5.1 bis 5.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 18.06.2024

1.1 Welche Behörden sind in Bayern für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Konsumcannabisgesetz (KCanG) zuständig?

Zuständige Behörde für den Verwaltungsvollzug des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) ist gemäß § 69c Zuständigkeitsverordnung das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Somit ist das LGL für das Erlaubnisverfahren (§§ 11 ff KCanG) und die Erteilung der notwendigen Erlaubnisse für den Betrieb von Anbauvereinigungen für den gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis zuständig.

1.2 Wie viele Planstellen sind für diese Aufgabe vorgesehen (bitte in Vollzeitäquivalenten [VZÄ] angeben)?

Für die zentrale Kontrolleinheit sind im Endausbau 20 neue Planstellen vorgesehen.

1.3 Wie lauten die Kontaktdaten der zuständigen Stelle innerhalb der Behörde (bitte postalisch, telefonisch und digital angeben)?

Die Kontaktdaten des LGL lauten:

Adresse: Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen
Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim oder
Mittenheimer Straße 60, 85764 Oberschleißheim
Telefon: 09131 6808-0
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de

und sind öffentlich auf der Internetseite des LGL einsehbar.

2.1 Welche konkreten in Bayern angebotenen Kurse genügen den spezifischen Beratungs- und Präventionskenntnissen, die vom Präventionsbeauftragten einer Anbauvereinigung nach § 23 Abs. 4 KCanG verlangt werden?

2.2 Welche Maßnahmen müssen im Gesundheits- und Jugendschutzkonzept einer Anbauvereinigung nach § 23 Abs. 6 KCanG niedergelegt sein, damit eine Erlaubnis erteilt werden kann?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nachdem die Regelungen des KCanG zu den Anbauvereinigungen erst zum 01.07.2024 in Kraft treten, muss ab diesem Zeitpunkt die Qualifizierung von Präventionsbeauftragten im Freistaat durch ein entsprechendes Schulungsangebot ermöglicht werden. Aktuell wird ein bayernweit einheitliches qualitativ hochwertiges Schulungskonzept mit dem Ziel, Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz in den Anbauvereinigungen bestmöglich zu gewährleisten, konzipiert. Erstellung und Etablierung des Schulungskonzepts

bestehend aus Präsenzmodulen und asynchronen Onlinekursmodulen sowie Organisation und Durchführung der Schulungen werden zentral vom Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung, welches am LGL verortet ist, geleistet.

3. Welche konkreten Anforderungen stellt die erlaubniserteilende Behörde an die Sicherungsmaßnahmen nach §22 Abs. 1 KCanG (bitte insbesondere notwendige Zertifizierungen oder Widerstands- bzw. Schutzklassen angeben)?

Nach §22 Abs. 1 Satz 1 KCanG haben die Anbauvereinigungen Cannabis und Vermehrungsmaterial gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, zu schützen. Befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis und Vermehrungsmaterial angebaut, gewonnen oder gelagert wird, ist nach §22 Abs. 1 Satz 2 KCanG durch Umzäunung, einbruchsichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern. Da die Maßnahmen an die jeweiligen Gegebenheiten der Örtlich- und Räumlichkeiten, der Anbauflächen sowie des räumlichen Umfelds anzupassen sind, wird deren Einhaltung anhand des jeweiligen Einzelfalls durch das LGL als zuständige Behörde bereits im Erlaubniserteilungsverfahren sorgfältig geprüft werden. Bezüglich des Inkrafttretens der Regelungen des KCanG zu den Anbauvereinigungen wird im Übrigen auf die Antwort zu den Fragen 4.1 bis 4.3 verwiesen.

4.1 Wie viele Anträge auf behördliche Erlaubnis sind derzeit bayernweit von Anbauvereinigungen bei den zuständigen Behörden eingegangen?

4.2 Wie vielen Anbauvereinigungen wurden bisher bayernweit eine behördliche Erlaubnis erteilt?

4.3 Wie lang ist die Bearbeitungszeit für behördliche Erlaubnisse derzeit im Durchschnitt?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nachdem die Regelungen zu den Anbauvereinigungen erst zum 01.07.2024 in Kraft treten, werden Anträge auf Erteilung der notwendigen Erlaubnis für den Betrieb einer Anbauvereinigung erst ab diesem Zeitpunkt geprüft. Insofern wurden bisher auch keine Erlaubnisse für den Betrieb von Anbauvereinigung erteilt bzw. abgelehnt.

5.1 Wie viele Anbauvereinigungen haben sich in Form eines nicht wirtschaftlichen Vereins bisher in Bayern ins Vereinsregister eintragen lassen?

5.2 Wie viele Anbauvereinigungen haben sich in Form einer Genossenschaft bisher in Bayern ins Genossenschaftsregister eintragen lassen?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Staatsministerium der Justiz liegen hierzu keine Daten vor. Die Geschäftsübersicht der Amtsgerichte enthält nur die Gesamtzahl der in Bayern eingetragenen Vereine und Genossenschaften. Eine Aufschlüsselung nach satzungsmäßigen Zwecken ist nicht vorgesehen.

5.3 Welche besonderen Anforderungen werden an die Satzungen der Anbauvereinigungen durch die registerführenden Stellen gestellt?

Die Anforderungen an die Satzungen ergeben sich bei Anbauvereinigungen genauso wie bei anderen Vereinen oder Genossenschaften aus den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben. So dürfen nicht wirtschaftliche Vereine und Genossenschaften vom Registergericht grundsätzlich dann in das Register eingetragen werden, wenn deren Zweck nicht gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 Bürgerliches Gesetzbuch (z. B. Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes oder des KCanG) verstößt und die Regelungen der Satzung auch nicht aus einem anderen Grund in ihrer Gesamtheit gesetzes- oder sittenwidrig sind. Die Anmeldung einer Genossenschaft darf wegen mangelhafter, fehlender oder nichtiger Bestimmungen der Satzung nach § 11a Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 Genossenschaftsgesetz insbesondere abgelehnt werden, wenn Tatsachen oder Rechtsverhältnisse betroffen sind, die aufgrund zwingenden Rechts in der Satzung geregelt werden müssen, oder bei Verletzung von ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften.

Für Anbauvereinigungen ergeben sich damit besondere Vorgaben aus dem KCanG. So bestimmt § 1 Nr. 13 KCanG, dass der ausschließliche Zweck der Anbauvereinigungen nur der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder, die Weitergabe von Vermehrungsmaterial sowie die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sein darf. Außerdem haben Anbauvereinigungen, die Vereine sind, nach § 16 Abs. 5 Satz 1 KCanG in ihrer Satzung eine Mindestdauer der Mitgliedschaft von drei Monaten sowie den Verlust der Mitgliedschaft für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen. Anbauvereinigungen, die Genossenschaften sind, haben in ihrer Satzung wiederum den Ausschluss eines Mitglieds für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen sowie in ihrer Satzung zu regeln, dass an ein Mitglied, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich nicht mehr in Deutschland befindet, kein Cannabis oder Vermehrungsmaterial abgegeben werden darf, § 16 Abs. 5 Satz 2 KCanG. Schließlich bestimmt § 24 KCanG, dass Anbauvereinigungen, wenn sie Vereine sind, ihre Mitgliedsbeiträge und, wenn sie Genossenschaften sind, die laufenden Beiträge ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihres in § 1 Nr. 13 KCanG genannten ausschließlichen Zwecks in ihrer Satzung festzulegen haben.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.